

Gesangverein Durlach-Aue 1872 e.V.

Vereinsatzung vom 05.02.2015

§ 1

Name und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen: Gesangverein Durlach-Aue 1872 e.V.

Zweck und Aufgabe ist die Pflege und Ausbreitung des Chorgesangs, sowie die Pflege des Laienspiels und der Volkstänze. Zur Erreichung seiner Ziele hält der Verein regelmäßig Chor-, Volkstanz- und Theaterproben ab. Mit der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen stellt der Verein bei allen sich bietenden Gelegenheiten den Chorgesang, die Volkstänze und das Theaterspiel in den Dienst der Öffentlichkeit.

In diesem Rahmen organisiert der Verein weitere Veranstaltungen wie Durchführung von Konzerten, Freundschaftssingen und Ausflüge, sowie zur Erreichung des Vereinszweckes weitere geeignet erscheinende Maßnahmen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51 ff.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2

Sitz des Vereins und Mitgliedschaft bei Bundesorganen.

Der Verein hat seinen Sitz in 76227 Karlsruhe. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Karlsruhe-Durlach eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Bad. Chorverbandes e.V. im Deutschen Chorverband e.V. (DCV).

Anmerkung: 28.02.2005 Übergang in den Deutschen Chorverband

§ 3

Organe des Vereins.

1. Die Hauptversammlung
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung
4. Der Vorstand

Der 1. Vorstand und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende sein Amt jedoch nur dann ausüben, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.

§ 4

Mitglieder des Vereins.

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) aktiven Mitglieder
- b) passiven Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag (Aufnahmeschein) an den Vorstand. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder besitzen das allgemeine Wahlrecht. Sie haben das Recht an Versammlungen des Vereins teilzunehmen und sämtliche Vereinsveranstaltungen zu besuchen. Die

Mitglieder sind gehalten, die Bestimmungen der Vereinssatzung und die Beschlüsse der Haupt- und Mitgliederversammlungen sowie des Vorstandes zu befolgen. Sie haben den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Dabei sind sie verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Basis-Lastschriftenverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Volljährigkeit, etc.)
- d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach a, b und c nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem entgegengehalten werden.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Mit Ablauf des Kalenderjahres wird der Austritt rechtswirksam. Der Jahresbeitrag ist für das Kalenderjahr, in dem der Austritt erklärt wurde, zu entrichten. Eine Rückerstattung bezahlter Beiträge erfolgt nicht. Der Vorstand kann Mitglieder, die trotz Aufforderung ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen, von der Mitgliederliste streichen. Die Streichung aus der Mitgliederliste des Vereins befreit das betroffene Mitglied jedoch nicht von der Entrichtung der rückständigen Beiträge.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder gegen diese Satzungen verstoßen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Gegen den Ausschluss aus dem Verein oder der Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand kann das betroffene Mitglied Berufung bei der kommenden Hauptversammlung einlegen. Die Beschreitung eines Rechtsweges hiergegen ist ausgeschlossen. Die von der Hauptversammlung hierbei getroffene Entscheidung ist rechtsbindend.

§ 8

Beitragspflicht

Der Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Hauptversammlung festgelegt wird, ist innerhalb des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Das Gleiche gilt, für etwaige von der Hauptversammlung im Zusammenhang besonderer Maßnahmen beschlossener Umlagen. Mitgliedsbeiträge werden im Allgemeinen im Bankeinzugsverfahren per SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen.

Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für sämtliche aktiven und passiven Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Mitglieder die sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand eine Ermäßigung des Beitrages erhalten. Diese Regelung findet auch für solche Mitglieder Anwendung, die durch besondere Ereignisse unverschuldet in wirtschaftliche Notlage geraten sind. Über die vorgelegten Anträge hat der Vorstand zu entscheiden.

§ 9

Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Zahlungen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschale. Außer den eingebrachten und bestätigten Sacheinlagen können Mitglieder bei Auflösung des Vereins keine Vermögensanteile ausbezahlt bekommen. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 10

Der Vorstand

Zur organisatorischen Leitung der Vereinsgeschäfte wählt die Hauptversammlung den Vorstand.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem Beirat

- zu 1) dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer.
- zu 2) dem Beirat gehören an:
2. Kassierer, 2. Schriftführer, der Vergnügungswart sowie weitere Mitglieder bis einschließlich maximal 8 Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Hauptversammlung hat 2 Kassenprüfer zu wählen, die im Vorstand weder Sitz noch Stimmrecht haben. Die Prüfer sind berechtigt, auch unvermutete Kassenprüfungen durchzuführen. Sie sind jedoch verpflichtet, mindestens einmal jährlich - und zwar vor der Hauptversammlung - eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und der Hauptversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten. Die Kassenprüfer können maximal für 2 hintereinander folgende Amtsperioden gewählt werden. Der Hauptversammlung sind die Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte vorzutragen. Die Entlastung des Vorstandes hat auf Antrag durch die Hauptversammlung zu erfolgen. Die Hauptversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Eine Unterteilung des Wahlsystems wird in der Weise festgelegt, dass Wahlen bei jeder Hauptversammlung nach der Reihenfolge 1. und 2. Garnitur durchzuführen sind. So auch wird bei der kommenden Jahreshauptversammlung die 2. Garnitur des Vorstandes und bei der darauffolgenden Jahreshauptversammlung die 1. Garnitur des Vorstandes gewählt. Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf einstimmigen Beschluss kann die Jahreshauptversammlung die Vorstandswahlen auch per Akklamation durchführen. Über den Ausgang der jeweiligen Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Vor Beginn der Wahlhandlung ist ein Wahlausschuss zu wählen. Dem Wahlausschuss gehören an: Ein Vorsitzender, ein Schriftführer und ein Beisitzer.

Der Wahlausschuss hat die Vorstandswahl zu leiten und das Ergebnis der Wahl der Hauptversammlung bekannt zu geben. Die Beschlüsse der Haupt- und Mitgliederversammlung sowie der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden vom 1. Schriftführer protokolliert und unterzeichnet. Eine Gegenzeichnung des 1. Vorstandes ist erforderlich. Die Hauptversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, statt. Die schriftliche Einladung zur Hauptversammlung, kann mittels elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform gem. § 126b BGB erfolgen und ist den Mitgliedern 2 Wochen im Voraus unter Angabe des Ortes, der Tagesordnung sowie des Zeitpunktes bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der

örtlichen Presse, im vereinseigenen INFO-Heft, durch persönliche Zustellung sowie durch Aushang im Vereinsheim.

Einladungsschreiben gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet sind.

Die Mitgliederversammlung kann die Art der Einberufung neu festlegen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von einem Drittel der Mitglieder gefordert werden, wenn über Vereinsgeschäfte zu entscheiden ist, deren Zustimmung grundsätzlich einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bedarf. (Beitrags- und Vermögensangelegenheiten). In diesen Fällen kann auch vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung der festgelegten Richtlinien einberufen werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, einen kommissarischen Nachfolger bis zur Neuwahl bei der kommenden Jahreshauptversammlung einzusetzen.

§ 11

Arbeitsgebiete des Vorstandes

Der Vollzug der Versammlungsbeschlüsse obliegt dem Vorstand. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, wonach er nach eigenem Ermessen die anfallenden Vereinsgeschäfte unter den Vorstandsmitgliedern aufteilt. Die Wahl des Chorleiters und die Festsetzung dessen Vergütung ist Sache des Vorstandes.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

Bei besonders wichtigen Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist auch verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Falle muss der Vorstand dem Antrag der Mitglieder innerhalb von drei Wochen nachkommen. Der Termin für die Durchführung der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand 14 Tage vorher den Mitgliedern durch Rundschreiben bekanntzugeben. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den 1. Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmberechtigt sind alle

Mitglieder, die nach dieser Satzung das Stimmrecht besitzen. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen:

Die Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein, um in der Versammlung behandelt und beschlossen werden zu können. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt, aber nicht beschlossen werden.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer den Richtlinien dieser Satzung einberufenen Hauptversammlung oder Mitgliederversammlung erfolgen. Außerdem ist die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder erforderlich. Von den anwesenden Mitgliedern müssen sich drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung des Vereins entscheiden. Sind in der Versammlung keine drei Viertel der Mitglieder anwesend, so muss eine erneute Versammlung einberufen werden, bei dieser die erschienenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit entscheiden und beschließen.

§ 15

Austritt des Vereins aus dem Bad. Chorverband e.V.

Der Austritt aus dem **Bad. Chorverband** kann nur in einer ordnungsgemäßen einberufenen Haupt- oder Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Austrittsbeschluss gelten die Bestimmungen des § 14 der Vereinssatzung.

§ 16

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Nach den Bestimmungen des § 14 der Vereinssatzung beschließt die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Wobei im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes, die noch vorhandenen Geld- und Sachwerte nach Erledigung sämtlicher Verbindlichkeiten an die Stadt Karlsruhe – Ortsverwaltung Durlach – mit der Bestimmung übergehen, das Vermögen treuhänderisch bis zu 5 Jahren für einen am Ort neu zu gründenden und gemeinnützig anerkannten Gesangverein aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist ist die Treuhänderin berechtigt, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Chorgesanges zu verwenden.

§ 17

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur auf schriftlichen Antrag bei einer ordentlichen Haupt- oder Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Änderungsbeschluss müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder stimmen.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 05.02.2015 von der Mitgliederversammlung des Vereines beschlossen und geändert worden. Sie ist mit der Eintragung vom Amtsgericht Mannheim, Registeramt, beurkundet und in das Vereinsregister-Nr. 120052 am 06.05.2015 beurkundet und tritt in Kraft.